

Antrag A 14



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

zur 13. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller:
MIT KV Unna

Änderung des § 83 (2) der Landesbauordnung

1 Die Landesdelegiertentagung beschließt

2

3 Die MIT NRW fordert die Änderung des § 83 (2) der Landesbauordnung (BauO NRW)
4 dahingehend, dass die Baulasterklärung auch vor einem öffentlich bestellten
5 Vermessungsingenieur (ÖBVI) geleistet werden kann.

6

7 **Begründung:**

8

9 Nach der jetzigen Vorschrift des § 83 (2) BauO NRW kann die Unterschrift nur bei einer
10 Bauordnungsbehörde oder einem Notar geleistet werden. Es dürfte unzweifelhaft sein,
11 dass ÖBVI als beliehene Unternehmer mit hoheitlichen Aufgaben ebenfalls geeignete
12 Stellen sind, die Unterschrift zu einer Baulasterklärung zu beglaubigen. Bei
13 Vereinigungsanträgen dürfen sie das z.B. auch bereits heute.

14

15 Für eine Baulast ist regelmäßig nach § 18 BauPrüfVO NRW ein amtlicher Lageplan nach § 3
16 (3) BauPrüfVO NRW erforderlich – das ist auch richtig, da die exakte Abgrenzung von
17 Rechten und Lasten an Grundstücken mit entsprechender Beweiskraft erfolgen muss.
18 Baulasten kommen auch regelmäßig im Zusammenhang mit Teilungsvermessungen in
19 Betracht. Ein ÖBVI ist bei einer Baulasteintragung schon regelmäßig im Verfahren tätig
20 und hat die Beteiligten schon am Tisch.

21

22 Es ist für die Bürger ein unnötiger Mehraufwand, zunächst für einen amtlichen Lageplan
23 zum ÖBVI zu gehen und hinterher mit dem Lageplan noch einmal extra zur
24 Bauordnungsbehörde zu müssen.

25

26 **Votum der Antragskommission:**

27 **Überweisung an den Landesvorstand**